

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Bildungskarenz-Reform eröffnet dem Industriestandort OÖ Chancen für zukunftsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen

Die Entscheidung der neuen Bundesregierung zur Neugestaltung der Bildungskarenz\* ist eine richtungsweisende Maßnahme für die Zukunft unseres Industriestandorts, die eine gezieltere und effizientere Qualifizierung unserer Fach- und Arbeitskräfte ermöglicht.

Wie notwendig diese Reform ist, zeigt die Entwicklung der Kosten für das Weiterbildungsgeld, das Personen während einer Bildungskarenz erhalten haben. Diese haben sich in den vergangenen Jahren nahezu verdreifacht - von 236 Millionen Euro im Jahr 2019 auf rund 650 Millionen Euro im Jahr 2024. Gleichzeitig blieben im gleichen Zeitraum zehntausende Stellen in der heimischen Wirtschaft unbesetzt.

Auch wenn die aktuelle wirtschaftliche Situation in vielen Industriebetrieben derzeit angespannt ist, mit Blick auf die Zukunft braucht es für eine wettbewerbsfähige Industrie praxisnahe Weiterbildung statt längerer Auszeiten vom Berufsleben. Die Reform der Bildungskarenz ist daher ein Schritt in die richtige Richtung, damit zukünftig am Arbeitsmarkt ausreichend qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.“, betont KR Mag. Erich Frommwald, Obmann der WKOÖ Sparte Industrie.

Was die geplante Nachfolgeregelung ab 2026 betrifft, so wird es wichtig sein, dass die Neugestaltung Industrieunternehmen bei der gezielten Weiterbildung ihrer Mitarbeiter unterstützt. Denn: eine praxisnahe, bedarfsgerechte Qualifikation ist entscheidend für Innovation und Wachstum.

Oberösterreichs Industriebetriebe stehen für eine starke, zukunftsfähige Produktion - und dazu braucht es Beschäftigte mit ausreichenden und zeitgemäßen Qualifikationen, um an nachhaltigen Lösungen zu arbeiten, die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit fördern.

„Unsere Industrie braucht daher eine Weiterbildungspolitik, die am realen Bedarf der Unternehmen ausgerichtet ist. Wir plädieren daher dafür, dass zukünftige Qualifizierungsmodelle zielgerichtet, flexibel und wirtschaftsnah sind.“, so Obmann Frommwald.

\* Erläuternde Information:

Die geplante Abschaffung des Weiterbildungsgeldes und Bildungsteilzeitgeldes wurde im Nationalrat am 7.3.2025 beschlossen. Die Änderung (Entfall des § 26 und 26a ALVG) tritt mit 1.4.2025 in Kraft.

Die Übergangsbestimmungen:

- Vereinbarungen, auf Grund derer der Bezug auf Weiterbildungsgeld/Bildungsteilzeitgeld mit spätestens 31.3.2025 begonnen hat oder die bis Ende März vom AMS zuerkannt wurden, gelten für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter.
- Für bis Ende Februar 2025 abgeschlossene Vereinbarungen über eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit steht Weiterbildungsgeld/Bildungsteilzeitgeld zu, sofern die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.5.2025 beginnt.
- **ACHTUNG:** Der Arbeitnehmer erhält ein Rücktrittsrecht von einer bis zum 31.3.2025 vereinbarten Bildungskarenz/Bildungsteilzeit, wenn in diesen Fällen auf Grund der Gesetzesänderung (Wegfall des § 26/26a ALVG) ein Weiterbildungsgeld/Bildungsteilzeitgeld nicht mehr zuerkannt werden kann.

## **BILDUNG & ARBEIT**

Ungeachtet der Streichung des Weiterbildungsgeldes und Bildungsteilzeitgeldes bleiben die Regelungen im AVRAG in Kraft (etwa zu Sonderzahlungen, Urlaub, Abfertigung). Parallel dazu ist vorgesehen, dass im Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz keine Aufwertung der durch die Bildungsteilzeit reduzierten Bemessungsgrundlage erfolgt (§ 6 Abs.4).

Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass mit den Sozialpartnern bis Ende 2025 eine Nachfolgeregelung geschaffen wird.

### **2. Soziale Gestaltungspflicht bei betriebsbedingter Kündigung**

Der gekündigte Kläger focht die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit an. Es kam durch die Kündigung zu einer Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen des Arbeitnehmers und stellte sich die Frage, ob die Kündigung durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist. Im Verfahren war insbesondere strittig, ob die Arbeitgeberin ihrer sozialen Gestaltungspflicht nachgekommen ist. Dazu führt der OGH Folgendes aus:

Bei der Prüfung des Vorliegens objektiver Rechtfertigungsgründe iSd § 105 Abs 3 Z 2 lit b ArbVG ist zu fragen, ob der Arbeitgeber seiner sozialen Gestaltungspflicht nachgekommen ist; eine objektiv betriebsbedingte Kündigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie als letztes Mittel eingesetzt wird und der Arbeitgeber alle Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung ausschöpft, um trotz Rationalisierungsmaßnahmen den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. Kann dieser Arbeitnehmer auf einem anderen - freien - Arbeitsplatzweiterbeschäftigt werden, so ist ihm dieser vor Ausspruch der Kündigung anzubieten. Unterlässt der Arbeitgeber dieses Anbot, so ist die Kündigung sozial ungerechtfertigt. Dabei ist nicht nur auf die vom Arbeitnehmer zuletzt ausgeübte Tätigkeit abzustellen; vielmehr sind nach der Rechtsprechung sämtliche Tätigkeiten zu berücksichtigen, die er ausüben bereit und in der Lage ist. Mit anderen Worten verpflichtet die soziale Gestaltungspflicht den Arbeitgeber insoweit zum Anbot freier Arbeitsplätze, als diese der - gesamten, und nicht bloß der zuletzt ausgeübten - bisherigen Berufspraxis des Arbeitnehmers entsprechen, auch wenn sie schlechter entlohnt sind. Lediglich dann, wenn es sich um eine ungewöhnliche Möglichkeit der Weiterverwendung im Betrieb handelt, muss der Arbeitnehmer selbst initiativ werden und sich um diese Stellen bewerben. Eine Kündigung wäre erst dann als letztes Mittel in den Betriebsverhältnissen begründet, wenn für den betroffenen Arbeitnehmer im gesamten Betrieb kein derartiger Bedarf mehr gegeben und dem Arbeitgeber keine Maßnahme zumutbar wäre, die eine Weiterbeschäftigung ermöglicht; kann der betroffene Arbeitnehmer in einer anderen Abteilung in Verwendung genommen werden, ist die Kündigung nicht betriebsbedingt.

Während für den Nachweis, dass durch die Kündigung wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden, dieser behauptungs- und beweispflichtig ist, hat der Arbeitgeber alle Umstände zu behaupten und zu beweisen, die für die Annahme des Ausnahmetatbestands "betrieblicher Erfordernisse" der Kündigung wesentlich sind. Ob die Sozialwidrigkeit der Kündigung nachgewiesen werden kann, ob künftige Entwicklungen zu berücksichtigen sind, weil sie zum Kündigungszeitpunkt objektiv vorhersehbar waren, oder ob der Arbeitgeber seiner sozialen Gestaltungspflicht nachgekommen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Im vorliegenden Fall bestand zwar eine spezielle Expertise des Klägers zuletzt vor allem im Bereich der Fertigerspannung, in welchem es - nach einer Umorientierung der Tochtergesellschaft der

## BILDUNG & ARBEIT

Arbeitgeberin, in welcher er eingesetzt war -keine offenen Stellen im Konzern gab. Es bestand jedoch sehr wohl ein Tätigkeitsfeld des Klägers in einem der in diesem Unternehmen verbleibenden, weniger komplexen Kernbereiche, nämlich etwa Positionen mit geringerer Entlohnung im Bereich der Vorzersetzung; die Arbeitgeberin hatte in erster Instanz auch selbst darauf hingewiesen, dass der Kläger bis zu seiner Kündigung tatsächlich in diesem Bereich der Vorzersetzung eingesetzt wurde. Sie hat dem Kläger weder solche Positionen noch andere konzernintern ausgeschriebene "Leitungspositionen" mit um etwa 50 Prozent geringeren Bruttojahresverdienst angeboten.

Die Arbeitgeberin hat weder behauptet, dass sich all diese Positionen außerhalb der bisherigen Berufspraxis des Klägers befunden hätten, noch dass es ausgeschlossen gewesen wäre, dass der Kläger, wäre ihm eine solche Position - wenngleich zu geringerem Gehalt - konkret angeboten worden, diese angenommen hätte. Eine ungewöhnliche Möglichkeit der Weiterverwendung im Betrieb, bei der der Arbeitnehmer selbst initiativ werden und sich um diese Stellen bewerben hätte müssen, ist hier nicht zu beurteilen.

Die Einschätzung der Vorinstanzen, dass eine bloß geschäftsführungsinterne Prüfung offener Stellen, ohne dem Kläger eine innerhalb seiner bisherigen Berufspraxis liegende Stelle - mag sie auch schlechter bezahlt sein - auch tatsächlich anzubieten, nicht ausreicht, hält sich im Rahmen der Rechtsprechung. Zusammengefasst ist vertretbar, dass die Arbeitgeberin ihrer sozialen Gestaltungspflicht im konkreten Einzelfall nicht nachgekommen ist und sich daher Überlegungen zur Abwägung der beiderseitigen Interessen erübrigen.

OGH 5.12.2024, 8 ObA 46/24h

### 3. Jahrestagung Schule trifft Wirtschaft

Die Motivation junger Menschen verändert sich und stellt Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen vor neue Herausforderungen. Das WKO Karriere-Center und die Volkswirtschaftliche Gesellschaft OÖ lädt Sie herzlich zur Jahrestagung „Schule trifft Wirtschaft“ ein, bei der erfolgreiche Projekte aus den Bezirken präsentiert werden. Vertreter:innen aus Schule und Unternehmen diskutieren in einer spannenden Talkrunde den Wandel der Jugendmotivation und liefern wertvolle Impulse für die Praxis. Lassen Sie sich inspirieren von unserer Top-Keynote zum Thema „Mit Freude leisten - mit BeGEISTERung seiner BeRUFung folgen“ und erfahren Sie mehr darüber, wie Unternehmen und Lehrkräfte die Motivation der jungen Generation fördern können.

**Termin:** Donnerstag, 10. April 2025, 14:30 - 17:30 Uhr

**Ort:** WKOÖ Julius-Raab-Saal, Hessenplatz 3, 4020 Linz

[Hier](#) geht's zum Programm.

Melden Sie sich spätestens bis zum 8. April [hier](#) an.

Die Veranstaltung ist kostenlos und gilt als Fortbildungsveranstaltung der Pädagogischen Hochschule OÖ (Sondernummer: 26F5ÜSA063).

## BILDUNG & ARBEIT

### 4. Lehrbetriebsförderung rechtzeitig sichern! Antrag auf Basisförderung stellen!

Im ersten Quartal des Jahres beenden wieder viele Lehrlinge ihre Lehrzeit - meist Lehrlinge, deren Lehrverhältnis 3,5 Jahre dauert. Damit ist für die betroffenen Lehrbetriebe auch der Anspruch auf Basisförderung für das letzte halbe Jahr der Lehrzeit - immerhin ½ Lehrlingseinkommen - gegeben.

Die Basisförderanträge können Sie über das „LOS“ lehrf.foerdern Online-Service der WKO abrufen. Sollten Sie noch nie im Online-Service der WKO „LOS“ tätig geworden sein, werden Ihnen die vorausgefüllten Basisförderanträge per Post übermittelt. Ist der Förderantrag vier Wochen nach Lehrjahreswechsel bzw. Lehrzeitende noch nicht bei Ihnen eingelangt, nehmen Sie bitte mit den Beraterinnen und Beratern von lehrf.foerdern der WKOÖ Kontakt auf. Förderanträge, welche später als drei Monate nach Lehrjahreswechsel oder Lehrzeitende bei der Wirtschaftskammer OÖ einlangen, dürfen aufgrund bundesweit vorgegebener Förderbedingungen leider nicht ausbezahlt werden.

**Unser Tipp:** die Förderung wird rasch ausbezahlt, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt ist - das gilt für den korrekten Wortlaut des angewandten Kollektivvertrages genauso wie die genaue Angabe des Bruttolehrlingseinkommens (es gilt das im letzten vollen Monat vor dem Lehrjahrwechsel bzw. Lehrzeitende bezahlte Bruttolehrlingseinkommen) und die Angabe Ihrer Kontonummer im IBAN-Format.

#### Wussten Sie schon:

- 2024 hat Ihre WKOÖ an öö. Lehrbetriebe über 68 Millionen Euro an Unterstützungsleistungen wie Basisförderung, Zusatzausbildungen von Lehrlingen, Auslandspraktika, Förderunterricht bei Lernschwächen, Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfung und Weiterbildung der Ausbilder ausbezahlt. 65.835 Förderansuchen wurden positiv erledigt.
- Die Wirtschaftskammer OÖ bietet Ihnen individuelle, kostenlose Beratung rund um die Lehre. Bei Fragen zu Lehrlingssuche, Lehrbetriebsförderung, Ausbildungsplanung, Berufsausbildungsgesetz, Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, Service Attraktive Arbeitgeber usw. stehen Ihnen erfahrene Berater mit Rat und Tat zur Seite - individuell und kostenlos direkt vor Ort in Ihrem Betrieb. Fordern Sie weiterführende Informationen oder einfach gleich Ihr kostenloses Beratungsgespräch an.

WKO Oberösterreich  
Lehrf.foerdern  
Wiener Straße 150, 4020 Linz  
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089  
M: lehrf.foerdern@wkoee.at  
W: [www.lehrf-foerdern.at](http://www.lehrf-foerdern.at)

### 5. Kündigung, Entlassung & Co. - Auflösung von Arbeitsverträgen

Die Praxis zeigt, dass bei Beendigung von Arbeitsverträgen immer wieder an sich leicht vermeidbare Fehler gemacht werden, die den Unternehmern teuer zu stehen kommen. Es werden Voraussetzungen,

Ausgabe 6 | 18.3.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

Fallen und Fehlerquellen zu allen möglichen Auflösungsarten vorgestellt und Tipps für die Praxis gegeben, um Arbeitsverhältnisse rechtlich sicher lösen zu können.

### **Inhalte:**

- Kündigung - Fristen, Termine und Aufklärung weit verbreiteter Irrtümer
- Sind Kündigungen neuerdings zu begründen?
- Kündigungsanfechtungsmöglichkeiten
- Entlassung - warum Verwarnungen wichtig sein können
- Probezeitlösungen, einvernehmliche Auflösungen
- unberechtigter Austritt -> warum in der Praxis viel zu schnell von einem Austritt ausgegangen wird
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)
- Auflösung im Krankenstand

**Termin/Ort:** Mittwoch, 9.4.2025, 14:30 - 16:30 Uhr, online

**Trainer:** Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

**Preis:** 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-8990>

## **ENERGIE**

### **1. WKÖ Info-Point "RED konforme Bioenergie" ist online**

Der Info-Point soll einen schnellen Überblick über Anforderungen der RED und einen praktischen Wegweiser über die notwendigen Schritte bieten. Dazu dienen:

- Ein „Leitfaden - RED konforme Bioenergie“ mit dem Überblick sowie mit Tipps, Begriffen und Hilfestellungen zum schnellen Einstieg in das Thema.
- Einzelne „Factsheets“ mit konkreten Informationen für Unternehmen, die Bioenergieträger erzeugen und anwenden.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED) enthält Regelungen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie setzt Ziele für die EU-Mitgliedstaaten und für einzelne Wirtschaftssektoren; verlangt aber auch, dass Bioenergie und biomassebasierter Wasserstoff bestimmten Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen entsprechen müssen.

Zum [Info-Point "RED konforme Bioenergie"](#)

### **2. Förderrichtlinie zu Wasserstoffförderungsgesetz notifiziert & Update zur 2. Auktion der Europäischen Wasserstoffbank**

Die Europäische Kommission hat den Entwurf der Förderrichtlinie zum Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG) ohne Änderungen genehmigt. Damit steht aus europäischer Sicht der Vergabe der 400 Mio. € an Fördermittel laut Wasserstoffförderungsgesetz, mit der die Erzeugung von bis zu 112.000 Tonnen an erneuerbarem Wasserstoff gefördert werden soll, nichts mehr im Wege. Ebenfalls hat die Europäische Kommission Beihilfen aus Litauen für die European Hydrogen Bank über 36 Millionen Euro genehmigt. Die offizielle Notifikation wird innerhalb von zwei Wochen durch die Europäische Kommission veröffentlicht.

Der Entwurf der Förderrichtlinie ist auf der Homepage des BMK zum Download verfügbar: [Link zur Homepage](#)

#### **Update zur 2. Auktion der Europäischen Wasserstoffbank**

Letzte Woche gab die Europäische Kommission bekannt, dass bei der zweiten Auktion der Europäischen Wasserstoffbank für die Förderung der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff 61 Projektvorschläge aus 11 Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eingegangen sind. Acht Projekte davon wurden von Wasserstoffherstellern mit Kunden aus dem maritimen Sektor eingereicht. Insgesamt wurden Subventionen in Höhe von mehr als 4,8 Mrd. EUR beantragt, das Vierfache der im Rahmen des Innovationsfonds verfügbaren Budgets von 1,2 Mrd. €.

## ENERGIE

Zusammen entsprechen die Anträge einer Elektrolyseur-Kapazität von rund 6,3 GW, die es ermöglichen sollte, innerhalb von zehn Jahren 7,3 Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff zu produzieren. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass sie die Auswertung der Auktion und Auswahl der geförderten Projekt bis Mai abgeschlossen sein wird und die Förderverträge bis November unterzeichnet werden.

Zur [Presseaussendung der Europäischen Kommission](#)

### 3. Jahresherhebungen zum Netzanschluss für das Jahr 2024

Mittels quartalsweiser Erhebungen bei 16 großen Verteilernetzbetreibern (VNB) wird der aktuelle Status und der Fortschritt des Ausbaus und der Integration der Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen erfasst. Diese 16 VNB decken über 85 Prozent der Zählpunkte ab. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden im vorliegenden Bericht veröffentlicht und aktualisiert. Zusätzlich finden diese Erhebungen bei weiteren 44 Verteilernetzbetreibern jährlich statt. Die jährlichen Erhebungen bei 60 VNB repräsentieren 98 Prozent der Zählpunkte und stellen somit zwar kein vollständiges Bild, aber einen sehr repräsentativen Stand dar.

Aus dem Jahresbericht geht hervor:

- Die Photovoltaik erreichte 2024 einen Zuwachs von 2,2 GW an installierter Engpassleistung, dies entspricht einem Anstieg von ca. 37 Prozent im Vergleich zu 2023.
- Windkraftanlagen erreichten 2024 einen Zuwachs von 75 MW Engpassleistung.
- Die meisten PV-Anlagen sind  $\leq 20$  kW, Windkraftanlagen überwiegend zwischen 1 - 5 MW. Auch zahlenmäßig ist eine große Differenz zwischen Wind- und PV-Anlagen ersichtlich.

Zum Jahresbericht [Erhebung Netzanschluss 2025 - Berichtsjahr 2024](#)

## ENERGIE

### 4. EU startet Echtzeit-Dashboard zum Energiespeicher-Ausbau

Die Europäische Kommission hat offiziell das „European Energy Storage Inventory“ gestartet, ein Echtzeit-Dashboard für Energiespeicher. Das Ziel ist es, alle geplanten und in Betrieb befindlichen Energiespeicherprojekte in Europa nach Standort und Technologie aufzulisten.

Das Dashboard kann nach Land, Projektstatus und Technologie gefiltert werden. Es listet 32 Länder auf. Was den Status der Projekte anbelangt, so sind sie unterteilt in die Kategorien in Betrieb, angekündigt, mit Genehmigung, im Bau und inaktiv. Nach Angaben der Plattform verfügen die 905 in Betrieb befindlichen Projekte derzeit über insgesamt 66 Gigawatt Leistung. Daneben gibt es 601 angekündigte Projekte und 147 im Bau befindliche Speicher.

Hinsichtlich der Technologie lassen sich die Projekte in elektrochemisch, thermisch, chemisch und mechanisch unterteilen. Bei den Untertechnologien wird wiederum unter anderem unterschieden zwischen Lithium-Ionen-Batterien, Salzschnmelze, Power-to-Gas, Redox-Flow-Batterien, Wärme- und Pumpspeicherkraftwerken.

Zum [Dashboard](#)

### 5. Online-Talk „Entwicklung eines Wasserstoffmarktes - was sind die nächsten Schritte?“

Die E-Control lädt am **11. April 2025 von 9:00 bis 10:00 Uhr** zum Online-Talk „Entwicklung eines Wasserstoffmarktes - was sind die nächsten Schritte?“ ein.

In der Energiesystemwende spielen gasförmige klimaneutrale Energieträger eine wesentliche Rolle. Sie können zum einen Flexibilität für das Stromsystem bieten und zum anderen durch eine effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur die Kosten der Energiewende verringern. Klimaneutraler Wasserstoff, der auch in der bestehenden Gasinfrastruktur transportiert und gespeichert werden kann, erfüllt diese Voraussetzungen. Ein Wasserstoffmarkt ist aber gerade erst im Entstehen.

Die zentrale Frage: Welche Rahmenbedingungen müssen im Wasserstoffbereich noch geschaffen werden? Viele Fragen sind offen und zu diskutieren - von technischen und rechtlichen Fragestellungen, über die Ausgestaltung des Marktes und eine realistische Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zu Finanzierungsoptionen und der Kostentragung.

## **ENERGIE**

Im Gespräch „Entwicklung eines Wasserstoffmarktes - was sind die nächsten Schritte?“

mit

**Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof**

Professorin an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf

und

**Prof. DI Dr. Alfons Haber**

Vorstand E-Control

Zur [Anmeldung](#)

## **6. VCÖ-Mobilitätspreis 2025 gestartet: Vorbildliche Projekte für umweltverträgliche Mobilität gesucht**

Der VCÖ-Mobilitätspreis 2025 wird von der VCÖ in Kooperation mit dem Klimaschutzministerium und den ÖBB durchgeführt und steht heuer unter dem Motto „Zukunftsfit für Stadt und Land“. Gesucht sind innovative Projekte, die dazu beitragen, dass unsere Mobilität oder der Gütertransport umweltverträglicher, gesünder und effizienter werden.

Der VCÖ lädt dazu ein, bei Österreichs größtem Wettbewerb für klimaverträgliche Mobilität und nachhaltigen Gütertransport mitzumachen. Auch internationale Projekte werden gesucht.

**Einreicheschluss: 28. Mai 2025**

Weitere Informationen zum VCÖ-Mobilitätspreis und der Einreichung finden Sie auf der [VCÖ-Website](#) oder als [Folder zum Download](#).

## **ENERGIE**

### **7. Seminar: Brandschutz für PV-Anlagen und Batteriespeicher**

PV-Anlagen und Batteriespeicher sind essenzielle Bausteine der Energiewende. Doch damit diese gelingt, gilt es das brandschutztechnische Sicherheitsniveau von Gebäuden auch nach Installation dieser Systeme zu gewährleisten. Wie können Anlagen sicher geplant, installiert und betrieben werden? Welche rechtlichen und praktischen Aspekte sind zu beachten, und wie können Feuerwehrkräfte effektiv geschützt werden?

Das Brandschutzseminar 2025 veranstaltet von der PV-Austria bietet Ihnen fundiertes Fachwissen und praxisnahe Einblicke in die neuesten Entwicklungen zum Brandschutz bei PV-Anlagen und Batteriespeichern.

**Wann:** Dienstag, 24. April 2025, 9:00-16:30 Uhr, Registrierung ab 8:30 Uhr

**Wo:** Seminarzentrum der MA 39, Rinnböckstraße 15/2, 1110 Wien & Online

#### **Programm-Highlights:**

- Fachvorträge zu Dach- und Fassadenanlagen sowie Batteriespeichern, inkl. rechtlicher Vorgaben im Hinblick auf Brandschutz (OIB, OVE-Richtlinien, TRVB)
- Schutz von Einsatzkräften bei Bränden und haftungsrechtliche Aspekte
- Brandversuche im Prüflabor der MA 39- Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien

Erfahren Sie von Expert:innen alles Wissenswerte zu den aktuellen Herausforderungen und Lösungen im Bereich des Brandschutzes.

Zum [Programm](#)

[Weitere Infos zur Veranstaltung](#)

### **8. BioBASE im Fokus: CO<sub>2</sub>-Senken in Österreich - Überblick über Optionen und deren Potenziale**

Die Innovationsplattform für Bioökonomie & Kreislaufwirtschaft BioBASE gibt im Webinar „CO<sub>2</sub>-Senken in Österreich“ einen kompakten Überblick über deren Optionen und Potenziale.

**Wann:** 11. April 2025, 8:30-9:00 Uhr

**Wo:** online

Zur [Anmeldung](#)

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Steuerliche Gesetzesänderungen im Zuge der Budgetkonsolidierung

In der Nationalratssitzung am 7.3.2025 wurde im Rahmen eines Initiativantrages das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) beschlossen.

Unter folgenden Links finden Sie die Details zu diesem Gesetz:

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/34/fname\\_1671562.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/34/fname_1671562.pdf)

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/NRAVISO/11/imfname\\_1671859.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/NRAVISO/11/imfname_1671859.pdf)

- Darin enthalten sind u.a.
- Verlängerung des Spitzensteuersatzes von 55 Prozent für Einkommensteile über 1 Mio. Euro bis zum Jahr 2029
- Auslaufen des Nullsteuersatzes für Photovoltaikmodule mit 1. April 2025 samt Übergangsregelung bis Jahresende für Aufträge vor 7. März 2025
- Gebührenerhöhung für Wetten von 2 Prozent auf 5 Prozent
- Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebs einen CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km haben, sind bislang von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt hauptsächlich für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer entfällt für Elektrofahrzeuge ab 1. April 2025
- Erhöhung der Tabaksteuer
- Verlängerung und Änderung Energiekrisenbeitrag Strom
- Verlängerung und Änderung Energiekrisenbeitrag fossile Energieträger
- Änderung der Stabilitätsabgabe

Wir weisen darauf hin, dass das Gesetz noch nicht den gesamten Gesetzwerdungsprozess durchlaufen hat und daher noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Die entsprechende BMF-Information finden Sie hier:

<https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2025/maerz/konsolidierungspaket.html>.

## STEUERN UND FINANZEN

### 2. Webinar: Aktuelle Entwicklungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung und Taxonomie!

Termin: Montag, 24.3.2025 von 11:00 - 12:00 Uhr, online

Die regulatorischen Anforderungen an die Unternehmen verändern sich stetig - besonders im Bereich der Nachhaltigkeit. Mit der Omnibus-Verordnung hat die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 weitreichende Erleichterungen für Unternehmen angekündigt. Weniger Berichtspflichten, eine klarere Struktur und mehr Flexibilität in der Umsetzung stehen dabei im Mittelpunkt.

Doch was genau bedeutet das für Unternehmen? Und in welchem Zusammenhang steht damit der Entwurf eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes des Justizministeriums? Wer ist konkret betroffen und wie geht es nun für die Unternehmen weiter?

DI Georg Rogl, Director im Bereich Climate Change und Sustainability Services bei EY, wird diese und weitere Fragen beantworten und darauf aufbauend Tipps geben wie Sie die Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie in Ihrem Betrieb umsetzen können.

Verpassen Sie nicht die Gelegenheit, sich über die aktuellsten Entwicklungen zu informieren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

**Vortragender: DI Georg Rogl** ist Director im Bereich Climate Change und Sustainability Services bei Ernst & Young in Österreich. Er verfügt über umfassende Expertise im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit und ist Mitglied der Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Mitglied der Fachjury zur Auszeichnung von Nachhaltigkeitsberichten.

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7385213341460394334>

## STEUERN UND FINANZEN

### 3. Umsatzsteuer-Forum 2025

Neue Gesetze, die Rechtsprechung der Höchstgerichte und Erlässe des BMF führen jedes Jahr zu gravierenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Bei immer mehr Prüfungen durch die Finanzverwaltung wird die Umsatzsteuer nachträglich vorgeschrieben bzw. der Vorsteuerabzug versagt. Dadurch werden ursprünglich profitable Geschäfte zu Verlusten.

#### Inhalte:

- **Gesetzliche Neuerungen für das Jahr 2025**
  - Leistungsortbestimmung für virtuell verfügbare B2C-Leistungen
  - Echte Steuerbefreiung für Lebensmittelspenden sowie nicht-alkoholische Getränke
  - Änderung iZm der Differenzbesteuerung von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten
  - Neuregelung der nationalen und europäischen Steuerbefreiung für Kleinunternehmer
  - VIDA (Update)
  - Einwegpfand
- **Aktuelle praxisrelevante Rechtsprechungen der österreichischen Gerichte und des EuGH**
  - Kein Vorsteuerabzug bei unterlassener Prüfung der UID-Nummer
  - Vorsteuerabzug bei der Einfuhr von gemieteten Gegenständen
  - Baukosten- und Investitionszuschüsse als Mietvorauszahlung
  - Kein fiktiver innergemeinschaftlicher Erwerb bei steuerpflichtigen (innergemeinschaftlichen) Lieferungen
  - Aufladen von E-KFZ als Reihen-/Kommissionsgeschäft
  - E-PKW: Gratisstrombezugsrecht und Angemessenheitsgrenze
- **Aktuelle Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen und Highlights aus Betriebsprüfungsfeststellungen**
  - Ausgewählte Fragen zum Sachbezug sowie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Elektrofahrzeugen
  - Umsatzsteuerliche Behandlung von Eintrittsgeldern bzw Teilnahmegebühren an (grenzüberschreitenden) Veranstaltungen
  - Typische Fehlerquellen beim Online-/Versandhandel, insbesondere bei der Abrechnung über Plattformen bzw Erklärung im EU-OSS-Verfahren

AUSGABE 6 | 18.3.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## STEUERN UND FINANZEN

Termin/Ort: Di, 13.5.2025, 14:00 - 16:00 Uhr, WIFI Linz

**Trainer:**

Dr. Mag. Andreas Gattinger, WKOÖ

Mag. Andreas Feckter, Finanzamt für Großbetriebe (oder FAG), prüfbegleitender Fachbereich

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei LeitnerLeitner GmbH

**Preis:** EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-9133>

## TECHNOLOGIE

### 1. Landeswettbewerb der Physikolympiade

Am 25. Februar 2025 verwandelte sich das Europagymnasium in Linz in einen spannenden Schauplatz für den Landeswettbewerb der Physikolympiade. Die Teilnehmer:innen aus Oberösterreich hatten die Gelegenheit, knifflige Aufgaben zu den Themen Optik, Physik auf dem Mars und der Brownschen Röhre zu lösen, und waren gefordert, ein Experiment zur Isolation eines Modellhauses durchzuführen.

Nach einem intensiven Tag voller Herausforderungen durften sich alle 16 Teilnehmer:innen über eine köstliche Pizza freuen, ermöglicht durch das großzügige Sponsoring der WKO OÖ. Zudem wurden herausragende Leistungen mit tollen Preisen belohnt. Besonders erfreulich: die besten zwei Teilnehmer qualifizierten sich für den Bundeswettbewerb!

Eine englischsprachige Schülerin des Europagymnasium Auhof war ebenfalls vor Ort und teilte ihre Erfahrungen mit uns: "It was an exciting and useful experience for me to participate in this competition. The required level was higher than what I already knew and this encouraged me to go further to improve my level. "

### 2. Industrieradar Neue Materialien

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich führte im Januar 2025 eine Befragung zu neuen Materialien bei oberösterreichischen Industriebetrieben aus 10 Branchen durch. Die Unternehmensgrößen waren wie folgt verteilt: 32 Prozent mit über 500 Mitarbeitern, 45 Prozent mit 100-500 Mitarbeitern sowie 23 Prozent mit weniger als 100 Mitarbeitern.

Neue Materialien sind bei 77 Prozent der befragten Unternehmen sehr relevant oder relevant. Die Betriebe sehen vor allem beim Thema recycelte und bio-basierte Materialien Potenziale, aber auch funktionelle Materialien und Leichtbauwerkstoffe werden bereits heute in den Unternehmen eingesetzt.

„Die Ergebnisse zeigen klar, dass neue Materialien nicht nur eine technologische, sondern auch eine wirtschaftliche Chance für unsere Industrie darstellen. Besonders recycelte und bio-basierte Materialien haben das Potenzial, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen zu stärken“, betont Dr. Martin Bergsmann, Technologiesprecher der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Während Nachhaltigkeit und Umweltschutz, verbesserte Produkteigenschaften, Kosteneinsparungen und eine längere Produktlebensdauer als größte Vorteile bei der Einführung neuer Materialien gesehen werden, stellen höhere Materialkosten, die Abhängigkeit von Zulieferern, der Anpassungsbedarf bestehender Prozesse sowie fehlendes technisches Know-how die größten Hürden dar.

## TECHNOLOGIE

In 68 Prozent der befragten Unternehmen wird Forschung & Entwicklung zu neuen Materialien betrieben. Hier wird vor allem in den Bereichen Produktentwicklung und Pilotierung, Metalle, Elektrizität und Leitfähigkeit, Kunststoffe, Recycling und Prozessentwicklung geforscht. Die 32 Prozent der Unternehmen, welche selbst keine Forschung zu neuen Materialien betreiben, haben angegeben, dass ihnen dafür Kapazitäten und Budget oder Know-how fehlen, dass sie von Gesetzen und Normen davon abgehalten werden oder einfach keinen Bedarf sehen.

„Es ist essenziell, dass wir die Unternehmen bei Forschung und Entwicklung besser unterstützen. Gerade kleinere und mittlere Betriebe brauchen gezielte Förderungen, um Innovationen voranzutreiben und neue Materialien effizient in ihre Produktionsprozesse zu integrieren“, so Dr. Bergsmann.

68 Prozent der befragten Firmen kooperieren mit externen Partnern. Hierbei wurden großteils die Montanuniversität mit ihren außeruniversitären Forschungsunternehmen (PCCL, ÖGI, CD-Labor) sowie die Wiener Universitäten (TU, Boku) genannt (jeweils 26 Prozent). Dahinter reihen sich andere Universitäten im deutschsprachigen Raum ein. Nur 13 Prozent der befragten Firmen kooperieren mit der JKU, und lediglich 10 Prozent mit der FH in OÖ. Die Firmen, welche keine Kooperationen mit externen Partnern pflegen, sehen großteils keinen Bedarf, ein Unternehmen hat fehlende Kontakte angegeben.

„Wir müssen die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensivieren. Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind essenzielle Partner für die Industrie, um neue Materialien schneller und effizienter in den Markt zu bringen“, sagt Dr. Bergsmann.

Zur Förderung von Innovationen wünschen sich die Unternehmen gezielte Förderprogramme, bessere rechtliche Rahmenbedingungen und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft.

Die wichtigste Unterstützung beim Einführen neuer Materialien stellen Netzwerke, Förderprogramme sowie die technologische Infrastruktur dar.

Politisch und regulatorisch werden gezieltere Förderungen gefordert. Die Anpassung von Normen und Prozessen an internationale Standards, klare gesetzliche Vorgaben sowie die Erhöhung der verpflichtenden Recyclingquote sind ebenso wichtige Punkte.

„Die Industrie braucht verlässliche Rahmenbedingungen, um in neue Materialien zu investieren. Eine klare Gesetzgebung, internationale Standardisierungen und gezielte Förderungen sind entscheidend, um Innovationskraft und Nachhaltigkeit voranzutreiben“, so Dr. Bergsmann abschließend.

## TECHNOLOGIE

### 3. Innovation und Forschung haben in Oberösterreich trotz Wirtschaftskrise einen hohen Stellenwert

„2024 haben die Österreicher insgesamt 2.177 Erfindungen beim österreichischen Patentamt angemeldet, was einen Rückgang von nur knapp 2,5 Prozent zu den Zahlen vom Vorjahr bedeutet. Dies zeigt, dass die Österreicher auch in diesen herausfordernden Zeiten Innovation großschreiben und die Chance sehen, über Innovationen wettbewerbsfähig zu sein.“ sieht Martin Bergsmann, Technologiesprecher der Sparte Industrie der WKOÖ, trotz der angespannten wirtschaftlichen Lage optimistisch in die Zukunft.

„Mit 503 angemeldeten Erfindungen liegt Oberösterreich mit lediglich 3 Patenten weniger als im Jahr davor weiterhin auf Platz eins im Österreich-Ranking, vor der Steiermark mit 451 und Wien mit 395 Erfindungen. „Der erste Platz für Oberösterreich bei den österreichweiten Patentanmeldungen ist ein Indikator dafür, dass die Innovation und Forschung auch in diesen ungewissen Zeiten, gerade in unserem Bundesland einen hohen Stellenwert haben und auch erfolgreich sind. Sie sind wichtig, um die Zukunft des Standorts Oberösterreich zu sichern und tragen dazu bei, Arbeitsplätze und Wohlstand in Oberösterreich zu halten,“ so Bergsmann.

Die meisten österreichischen Erfindungen wurden von AVL List GmbH mit 192 und Julius Blum GmbH mit 61 angemeldet. Die größten oberösterreichische Erfindungsanmelder sind die Firma Engel Austria GmbH und die Firma Plasser & Theurer, Export von Bahnbaumaschinen, Gesellschaft m.b.H., gleichauf mit 21 Erfindungen. Dicht gefolgt von TRUMPF Maschinen Austria GmbH & Co. KG mit 17 und TGW Logistics GmbH mit 16 angemeldeten Erfindungen.

„Die Tatsache, dass die 4 größten oberösterreichischen Erfinder alle aus der Metalltechnischen Industrie kommen, welche derzeit durch massive Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie hohe Energiekosten schwere wirtschaftliche Zeiten durchlebt, macht Mut und zeigt, dass diese Firmen an ihre Zukunft am Standort Oberösterreich glauben,“ so Bergsmann hoffnungsvoll.

Bei den österreichischen Universitäten liegt die Universität Linz mit 5 Erfindungsanmeldungen auf Platz drei, hinter der TU Wien mit 18 Erfindungsanmeldungen und der Medizinischen Universität Wien mit 9 Erfindungsanmeldungen.

AUSGABE 6 | 18.3.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

## TECHNOLOGIE

### 4. IT:U F1RST Inaugural Lecture

Prof.<sup>in</sup> Stefanie Lindstaedt lädt zur fünften Antrittsvorlesung an der IT:U ein.

Prof. Christian Hilbe und Prof. Ben Wagner werden über das Thema “An interdisciplinary approach to social norms and practices“ sprechen.

Ihre Teilnahme ist sowohl online als auch vor Ort möglich.

Um [Registrierung](#) bis Freitag, 28. März 2025 wird gebeten.

**Wann:** Mittwoch, 2. April 2025 ab 17:00 Uhr.

**Wo:** IT:U | Altenberger Straße 66c | OG 1 | 4040 Linz oder ONLINE

Ausgabe 6 | 18.3.2025

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. E-Control-Diskussionspapier „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen**

Die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria konsultiert ein Diskussionspapier zum Thema „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen“, das vor kurzem veröffentlicht wurde.

Den Entwurf selbst mit Stand 5.3.2025 finden Sie [hier](#).

Die hier von der E-Control diskutierten Fragestellungen können für viele **Energiekonzepte bei Betriebsanlagen** wesentliche Bedeutung bekommen. Es geht um vielfach kostenrelevante Fragen - nicht nur bei Errichtung / Umbau von Stromerzeugungsanlagen von Energieversorgungsunternehmen, sondern auch beim Betrieb von Energiekonzepten (**Erzeugung, Speichern, Effizienzlösungen**) an **Industriestandorten**.

Dabei sind betriebsanlagenrechtliche Themen ebenso relevant.

#### **Hintergrund | Inhalt:**

Folgende Anlagenkonfigurationen gewinnen derzeit stark an Bedeutung:

- Elektrische Energiespeicher, die in bestehende Kundenanlagen integriert werden oder einen Netzanschluss mit Stromerzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen teilen

und

- Hybridanlagen, also Stromerzeugungsanlagen, die zwei oder mehr Technologien bzw. Brennstoffkategorien einsetzen.

Die Integration von Speichern in (bestehende) Kundenanlagen bzw. die gemeinsame Nutzung eines Netzanschlusses für Stromerzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen und Speicher scheitert vielfach an fehlender Rechtssicherheit durch unklare Rahmenbedingungen und einen Interpretationsspielraum im bestehenden Rechtsrahmen. Sowohl Speicher als auch Hybridanlagen sind aus systemischer und regulatorischer Sicht wünschens- und unterstützenswert. Das zur Diskussion gestellte Dokument soll dazu beitragen, den Bedarf für Klarstellungen und Änderungen im derzeitigen Rechtsrahmen aufzuzeigen und praktikable Lösungsansätze abzustimmen, die dem Gesetzgeber als Basis für gesetzliche Regelungen dienen können, die lt. E-Control notwendig sind.

Aufgrund der im Konsultationsdokument beschriebenen Vielfalt an möglichen Anlagenkonfigurationen können lt. E-Control die notwendigen Regelungen nicht abschließend im künftigen Gesetzesrahmen (EIWG) festgelegt werden. Stattdessen erachtet die E-Control eine gesetzliche Ermächtigung als zielführend, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, Regelungen im Sinne der in diesem Papier dargestellten Konzepte festzulegen; etwa im Rahmen der technischen und organisatorischen Regeln (TOR) oder per Verordnung.

Ausgabe 6 | 18.3.2025

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Konkret sollte diese Festlegungsermächtigung folgende Punkte umfassen:

- Anwendungsfälle für virtuelle Zählpunkte in Einspeise- und Bezugsrichtung,
- Messanforderungen in Abhängigkeit der Anlagenkonfiguration (siehe Abschnitt 4.2),
- Berechnungsmethoden für virtuelle Zählwerte, inklusive Gewichtungsfaktoren (siehe Abschnitt 4.3),
- Regeln für virtuelle Zählwerte in der Netzentgeltberechnung und in der Marktkommunikation (siehe Abschnitt 5).

Wir freuen uns daher über Ihre etwaige Rückmeldung bis **Mittwoch, den 26. März 2025** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

## **2. Beobachtungsliste Überwachung Wasserpolitik**

Das Messprogramm für die genannten Stoffe dient zur Datensammlung und nachfolgenden Risikobewertung über die allfällige Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie. Diese potentiellen Aufnahmekandidaten in die Liste der prioritären Stoffe ([Art. 16 WRRL](#) bzw. [Anhang X](#)) sind in weiterer Folge von den Mitgliedsstaaten an ausgewählten Messstellen zu überwachen. Aktualisierungen in dieser Liste sind alle 2 Jahre von der Kommission durchzuführen.

[Stoffe bzw. Stoffgruppen](#) für die von den Mitgliedsstaaten ein Messprogramm aufgrund der Beobachtungsliste durchzuführen sind:

Fipronil, Clindamycin, Ofloxacin, Metformin und Guanylarnstoff, genannte Sonnenschutzmittel, N-1,3-Dimethylbutyl-N'-phenyl-p-phenylendiamin (6PPD) und 6PPD-Chinon; Abamectin, Avermectin B1a und Avermectin B1b; genannte Azolverbindungen, Fluoxetin, Propranolol, Oxytetracyclin und Tetracyclin.

Details wie CAS-Nummer, EG-Nummer, Analyseverfahren, Höchstzulässige Quantifizierungsgrenze der Methode finden Sie über obigem Link.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 3. März 2025 im Amtsblatt kundgemacht und gilt unmittelbar. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1307 wird aufgehoben. Unternehmen sind von diesem Beschluss nicht direkt betroffen.

Links zum EU-Beschluss und weiterführende Links in den [Umweltnews](#).

Ausgabe 6 | 18.3.2025

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **3. Einführung einer Oö. Energieausweisdatenbank**

Mit der Novellierung des Bautechnikgesetz (LGBL. 21/2025) wird eine Energieausweis-Datenbank für OÖ eingeführt. In dieser Datenbank werden personenbezogene Daten und Energieausweisdaten gemäß landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Die Eigentümer eines Gebäudes oder eine Nutzungseinheit erhalten Zugang zum Energieausweis. Die neue Bestimmung gilt ab 1.10.2025.

Weitere Infos in den [Umweltnews](#).

### **4. Begutachtung: GebührenVO zur EU-BiozidprodukteVO**

Mittels einer Kommissionsverordnung soll die EU-Biozidprodukte-Gebührenverordnung angepasst werden.

Im Wesentlichen umfasst diese Änderung eine Indexierung der Gebühren bzgl. der Inflation von 2021 bis 2023 um 19,5 Prozent.

Anders als beim aktuellen Vorschlag für die Adaptierung der REACH-Gebührenverordnung sind keine Ausnahmen von der Indexierung für KMU vorgesehen.

Allfällige Stellungnahmen müssen **bis spätestens Montag, 24.3.2025** im Umweltservice der WKO Oberösterreich (E [umweltservice@wkoee.at](mailto:umweltservice@wkoee.at)) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden können.

#### **Links**

- [Entwurf](#)
- [Anhang](#)